

# Satzung des 1. Gelnhäuser Taekwondo Club 1968 e.V.

In der nachfolgenden Satzung wird ausschließlich und nur zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Eine irgendwie geartete sprachliche Diskriminierung der weiblichen Vereinsmitglieder ist mit der Wahl der männlichen Form in diesem Satzungstext selbstverständlich nicht beabsichtigt.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 18.10.1972 in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen „1. Gelnhäuser Taekwondo Club 1968 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck
  - a) den Taekwondo Sport zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren
  - b) den Taekwondo Leistungssport zu fördern
  - c) der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der 1. Gelnhäuser Taekwondo Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
  - c) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Vorstand.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruches innerhalb der Monatsfrist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß.

## §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Jugendversammlung.

## §6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Pressewart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretung nach Außen) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt (siehe §11, Abs. 3b).
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Die Mitgliederversammlung muß die Ergänzung bestätigen.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - b) den Bericht des Vorstandes
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Neuwahl des Vorstandes

- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Anträge
- g) Ehrungen
- h) Verschiedenes

Die Punkte d) und e) entfallen, wenn keine Neuwahl des Vorstandes erfolgen muß.

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.

#### **§8 Beiträge**

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§9 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

#### **§10 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung vergeben werden.
2. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt bei satzungswidrigem Verhalten oder bei Austritt.

#### **§11 Jugendordnung**

1. Ziel der Jugendordnung ist die Förderung der Entwicklung der Jugendlichen im Hinblick auf eigenverantwortliches, verantwortungsbewußtes und faires Denken und Handeln.
2. Die Organe der Vereinsjugend des 1. Gelnhäuser Taekwondo Clubs sind:
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendausschuß
3. Die Jugendversammlung
  - a) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung der Vereinsjugend. Sie setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins unter 18 Jahren, dem amtierenden Jugendausschuß sowie den nicht stimmberechtigten, im Nachwuchsbereich tätigen, Trainern und Übungsleitern zusammen. Stimmrecht haben Mitglieder ab 14 Jahren.
  - b) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
    - Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit der Jugendversammlung und des Jugendausschusses unter Beachtung der Vereinssatzung
    - Entlastung des Jugendausschusses
    - Wahl des Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes
    - Beratung und Festlegung von Veranstaltungen und Vorhaben der Vereinsjugend

Für die Jugendversammlung gelten sinngemäß die Ausführungen zu §7 Mitgliederversammlung.

#### 4. Der Jugendausschuß

Für die Durchführung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben ist der Jugendausschuß verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Vorhaben steht dem Jugendausschuß ein eigener Etat zur Verfügung. Die Höhe dieses Etats wird jährlich auf Antrag des Jugendausschusses durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

Dem Jugendausschuß gehören an: der Jugendwart und sein Stellvertreter

#### 5. Der Jugendwart

Der Jugendwart nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Vertretung der Jugend im Vorstand
- b) Leitung der Jugendversammlung
- c) Führung der Kasse der Vereinsjugend
- d) Pflege des Kontaktes zu den Eltern der Jugendlichen
- e) Vertretung der Jugend im Landesverband

Der stellvertretende Jugendwart unterstützt ihn bei diesen Aufgaben und vertritt ihn gegebenenfalls. Er übernimmt die Aufgaben eines Schriftführers im Jugendausschuß und bei Jugendversammlungen.

#### **§12 Auflösungsbestimmungen**

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach dem Willen der Mitglieder an die Stadt Gelnhausen mit der Zweckbindung zur Förderung des Behindertensportes.

Vorstehende Satzung wurde verabschiedet  
bei der Mitgliederversammlung am 18.03.1998